

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Alfeld
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.12.2023



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Gebührensatzung	3
2	Gebührentatbestand	3
3	Entstehen der Gebührenschuld	3
4	Fälligkeit und Sicherung	3
5	Gebührensschuldner	3
6	Grabgebühren	4
7	Bestattungsgebühren	4
8	Gebühren für sonstige Leistungen	4
9	Verwaltungsgebühren	5
10	Inkrafttreten	5

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Alfeld (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.12.2023

Die Gemeinde Alfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen.

**§ 1
Gebührensatzung**

- (1) Für die Benützung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Alfeld werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebühren- oder Stundensätzen in Rechnung gestellt.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Gemeinde durch den Betrieb und die Bereitstellung der Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.

**§ 5
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (= Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts) einschließlich der Ausstellung eines Grabbriefes gemäß Teil III der BestS betragen für:
- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Einzelgräber: | |
| a) für Erwachsene | 30,00 € pro Jahr |
| b) für Kinder | 20,00 € pro Jahr |
| b) Familiengräber | 50,00 € pro Jahr |
| c) Doppelfamiliengräber | 100,00 € pro Jahr |
| d) Urnengräber | 25,00 € pro Jahr |
| e) Urnenerdgrabsystem für 2 Urnen | 90,00 € pro Jahr |
| f) Urnenerdgrabsystem für 4 Urnen | 125,00 € pro Jahr |
- (2) Bei erstmaliger Nutzung einer Grabstätte nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) wird das 25-fache des dort jeweils genannten Betrages erhoben. Bei erstmaliger Nutzung eines Urnengrabes nach Abs. 1 Buchstabe d) wird das 15-fache bzw. eines Urnengrabes im Urnenerdgrabsystems nach Abs. 1 Buchst. e) und f) wird das 10-fache des dort genannten Betrages erhoben.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der jeweilige Betrag nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Dabei werden nur volle Jahre gerechnet; angefangene Jahre werden aufgerundet.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche, für die Tätigkeit der Leichenträger, für Leichentransport und Herstellung eines Grabes (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) berechnet das beauftragte Beerdigungsunternehmen. Dies gilt ebenso für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen.
- (2) Für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 150,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne je angefangene Woche | 70,00 € |
| c) Abhalten einer Trauerfeier | 120,00 € |
| d) Benutzung der Kühleinrichtung je angefangenen Tag | 50,00 € |

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen

- An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Einebnung von Grabstätten durch das gemeindliche Friedhofspersonal nach Ablauf des Grabnutzungsrechts oder vorzeitiger Rückgabe
- | | |
|------------------------------|---------|
| je angefangene Arbeitsstunde | 45,00 € |
|------------------------------|---------|

§ 9
Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmälern (§ 28 BestS) eine einmalige Gebühr in Höhe von 3 v.H. der Herstellungssumme, mindestens jedoch von | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof | |
| a) Erlaubnis für den Einzelfall | 25,00 € |
| b) Erlaubnis für die Dauer eines Jahres | 100,00 € |
| 3. Erlaubnisgebühr für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 BestS) | 60,00 € |
| 4. Erteilung einer Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung | 30,00 € |
| 5. Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag (§14 Abs. 2 BestS) | 25,00 € |
| 6. Ausstellung eines Grabbriefes, sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts | 25,00 € |
| 7. Verlängerung des Grabnutzungsrechts | 25,00 € |
| 8. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen | 30,00 € |

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Alfeld vom 11.09.1997 außer Kraft

Alfeld, den 15.12.2023
GEMEINDE ALFELD



Geldner-Lauth
Erste Bürgermeisterin